Entscheidung des Monats – Oktober 2026

BGH (Großer Senat für Strafsachen), Beschl. v. 01.06.2026, Az. GSSt 1/25

(Erweiterte Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB auch bei erst nach der Anlasstat erlangten Gegenständen)

I. Leitsätze

1. Die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, dass dieser bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war. **(Amtlicher Leitsatz)**

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 73a Abs. 1 StGB ist die gerichtliche Anordnungsentscheidung. Der erweiterten Einziehung unterliegen daher sämtliche bis zur Aburteilung der Anlasstat durch oder für andere rechtswidrige Taten erlangten Gegenstände, die sich zu diesem Zeitpunkt noch im Vermögen des Täters oder Teilnehmers befinden. Eine zeitliche Grenze ergibt sich allein aus der Verjährungsregelung des § 76b Abs. 1 StGB. **(Leitsatz des Verfassers)**

3. Die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73a Abs. 1, § 73c StGB setzt voraus, dass sich der Gegenstand oder ein hierfür erlangtes Surrogat im Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat noch im Vermögen des Betroffenen befunden hat. Ist er bereits vor der Anlasstat wieder aus dem Vermögen ausgeschieden, scheidet die Wertersatzeinziehung aus. Nicht ausgeschlossen ist die Wertersatzeinziehung hingegen für Gegenstände, die zwar erst nach der Anlasstat aus anderen rechtswidrigen Taten erlangt wurden, aber vor der Anordnungsentscheidung schon wieder aus dem Vermögen ausgeschieden sind. Denn der Gegenstand muss – um eine uferlose Abschöpfung zu verhindern – nicht schon bei der Anlasstat im Vermögen des Täters oder Teilnehmers vorhanden gewesen sein. **(Leitsatz des Verfassers)**

II. Sachverhalt

In einem bei dem 5. Strafsenat des *Bundesgerichtshofs* anhängigen Verfahren verurteilte das *Landgericht* den Angeklagten wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Freiheitsstrafe. Zudem ordnete es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 7.200 Euro und die erweiterte Einziehung von Taterträgen in Form sichergestellten Bargelds in Höhe von 11.875 Euro an.

Ausweislich der Feststellungen des *Landgerichts* nahm der Angeklagte im Mai 2020 im Auftrag einer dritten Person ein Kilogramm Kokain entgegen und veräußerte zur Unterstützung des Betäubungsmittelhandels seines Auftraggebers eine Teilmenge. Die darüber hinausgehende Menge verkaufte er auf eigene Rechnung für einen Kaufpreis von 7.200 Euro weiter.

Im Mai 2022 fand in der Wohnung des Angeklagten eine Durchsuchung statt, bei der Bargeld in Höhe von 11.875 Euro aufgefunden wurde, das aus anderen, nicht konkretisierbaren Straftaten stammte. Das *Landgericht* konnte also nicht feststellen, dass der Angeklagte das am 19.05.2022 aufgefundene Bargeld bereits bei Begehung der Anlasstat am 20.05.2020 besaß.

Gegen das Urteil des *Landgerichts* erhob der Angeklagte Revision und stützte sich dabei auf die Sachrüge. Soweit sich das Rechtsmittel gegen die erweiterte Einziehung richtete, trennte der 5. Strafsenat das Verfahren gemäß § 422 Satz 1 StPO ab; im Übrigen verwarf er die Revision nach § 349 Abs. 2 StPO.

Der 5. Strafsenat hielt die vorgenannten Feststellungen des *Landgerichts* für rechtsfehlerfrei getroffen und ausreichend, um die Voraussetzungen der Anordnung der erweiterten Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB zu belegen. Da der 5. Strafsenat zwar die Revision des Angeklagten auch betreffend die erweiterte Einziehung verwerfen wollte, er sich aber durch die Rechtsprechung des 2. und 4. Strafsenats daran gehindert sah, fragte er gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 und 3 GVG bei den anderen Strafsenaten des *Bundesgerichtshofs* an, ob diese an ihrer (etwaig) entgegenstehenden Rechtsprechung festhalten.

Der 4. Strafsenat erklärte, dass er an seiner Rechtsprechung, wonach die erweiterte Einziehung gemäß § 73a Abs. 1 StGB voraussetze, dass die einzuziehenden Vermögenswerte bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Angeklagten gegenständlich vorhanden waren, festhalte. Der 2. Strafsenat gab hingegen seine bisherige Rechtsprechung auf und schloss sich der Rechtsauffassung des 5. Strafsenats an. Der 1., 3. und 6. Strafsenat erklärten ebenfalls, der Rechtsauffassung des 5. Strafsenats zuzustimmen.

Vor dem Hintergrund dieser Divergenz legte der 5. Strafsenat die Rechtsfrage, ob die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB voraussetze, dass dieser bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war, dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vor.

Der Große Senat für Strafsachen entschied, dass die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB

nicht voraussetzt, dass dieser bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war.

III. Entscheidungsgründe

Die Auslegung des § 73a Abs. 1 StGB ergebe, dass der erweiterten Einziehung alle Gegenstände des Täters oder Teilnehmers einer rechtswidrigen Tat (Anlasstat) unterliegen, die er durch eine andere rechtswidrige Tat (Erwerbstat) oder für sie erlangt hat und die im Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung in seinem Vermögen vorhanden sind. Der Zeitpunkt des Erlangens sei ohne Bedeutung.

Dies folge zunächst aus dem **Wortlaut** der Vorschrift. Danach sei erforderlich, dass eine rechtswidrige Tat vorliege, die der Einziehungsadressat als Täter oder Teilnehmer begangen hat. Anlass der Anordnung sei das wegen dieser Tat geführte Strafverfahren. Alleinige weitere Voraussetzung sei nach dem Wortlaut, dass der Einziehungsadressat Vermögensgegenstände durch oder für andere rechtswidrige Taten erlangt hat. Gerade das Wort „auch“ verdeutliche, dass der Zugriff auch auf Vermögensgegenstände möglich sein soll, die nicht durch die verfahrensgegenständliche Straftat rechtswidrig erlangt wurden.

Nach **grammatikalischer Auslegung** der Vorschrift seien dabei Gegenstände des Täters oder Teilnehmers solche, die sich zum Zeitpunkt der Anordnung des Gerichts im Vermögen des Täters oder Teilnehmers der Anlasstat befinden, unabhängig vom Zeitpunkt der Erlangung. Denn der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen sei danach die gerichtliche Einziehungsentscheidung. Es sei bedeutungslos, wann der Tatbeteiligte den Einziehungsgegenstand durch oder für eine vorherige Erwerbstat erlangt hat.

Die **historische Auslegung** bestätige dieses Ergebnis. Der Entstehungsgeschichte der Norm lasse sich nicht entnehmen, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Anlasstat und Zugehörigkeit der Gegenstände zum Vermögen des Tatbeteiligten vorliegen müsse. Vielmehr sei die lückenlose Abschöpfung der gesetzgeberische Wille. Die heutige erweiterte Einziehung sei erstmalig als erweiterter Verfall (§ 73d Abs. 1 StGB a. F.) im Jahr 1992 durch das OrgKG in das Gesetz aufgenommen worden. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorgängerregelung ergebe sich, dass der Gesetzgeber anlässlich der Verurteilung wegen der Anlasstat das gesamte rechtswidrig erlangte Vermögen abschöpfen wolle. Nach den Gesetzesmaterialien zum *„Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Strafrechtsänderungsgesetz - Erweiterter Verfall vom 9. März*

1990“ sei eine zeitliche Einschränkung nur insoweit vorgesehen gewesen, als Zugriffsobjekte des erweiterten Verfalls nach § 73d Abs. 1 StGB-E zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme Teil des dem Täter oder Teilnehmer zustehenden Vermögens sein müssen. Ein zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang zwischen der Herkunft der Gegenstände und der Anlasstat sei keine Voraussetzung gewesen. Dies sei zwar im Gesetzgebungsverfahren gefordert worden, jedoch nicht weiter verfolgt worden. In der nachfolgenden Legislaturperiode sei der vorgenannte Entwurf vom 09.03.1990 wieder aufgegriffen worden und in das OrgKG gemündet.

Auch in den Gesetzesmaterialien zum OrgKG lasse sich keine einschränkende zeitliche Intention finden.

Auch die **systematische Auslegung** belege die Auffassung des 5. Strafsenats. Die Eigenständigkeit von im Entscheidungszeitpunkt beim Tatbeteiligten vorhandenen deliktisch erlangten Vermögensgegenständen und verfahrensgegenständlicher Straftat ergebe sich schon aus der systematischen Stellung der Vorschriften im Siebenten Titel des Dritten Abschnitts des Strafgesetzbuchs. Außerdem sei die Vermögensabschöpfung in ihrer Fassung vom 13.04.2017 keine dem Schuldgrundsatz unterliegende Nebenstrafe, sondern ein staatlicher Eingriff mit kondiktionsähnlichem Charakter. Durch die Abschöpfung eines deliktisch erlangten Vorteils solle die gegenwärtige Störung der Vermögensordnung für die Zukunft beseitigt werden. Diese Stellung und Funktion der erweiterten Einziehung spreche dagegen, sie von einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang zwischen Anlasstat und Vermögenslage abhängig zu machen.

Diese Auslegung stehe auch in keinem Spannungsverhältnis zu den Anordnungsvoraussetzungen für die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73a Abs. 1, § 73c StGB. Zwar müsse hierfür nach der Rechtsprechung aller Strafsenate das zur Überzeugung des Tatgerichts durch eine andere, nicht näher aufklärbare Tat Erlangte zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat entweder gegenständlich oder in Form eines hierfür erlangten Surrogats noch im Vermögen des Verurteilten vorhanden sein. Dieses Erfordernis diene dazu, solche Gegenstände dem Anwendungsbereich der § 73a Abs. 1, § 73c StGB zu entziehen, die vor Begehung der Anlasstat schon wieder aus dem Vermögen des Täters entnommen wurden. Dadurch solle eine grenzenlose Abschöpfung des Wertes von Taterträgen auch aus sehr lange zurückliegenden und mit der jetzigen Anlasstat in keiner Beziehung stehenden urteilsfremden Taten vermieden werden. Damit sei aber die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen für Gegenstände, die zwar erst nach der Anlasstat aus anderen rechtswidrigen Taten erlangt wurden, aber vor der Anordnungsentscheidung schon wieder aus dem Vermögen ausgeschieden sind, nicht ausgeschlossen. Denn zur Verhinderung einer uferlosen Abschöpfung müsse der Gegenstand nicht schon bei der Anlasstat im Vermögen des Tatbeteiligten vorhanden gewesen sein. Die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen für erst nach der Anlasstat erlangte

Gegenstände stehe mit dieser Intention im Einklang. Eine in zeitlicher Hinsicht einschränkende Sichtweise verenge den Anwendungsbereich der § 73a Abs. 1, § 73c StGB sachwidrig.

Vor diesem Hintergrund bestehe zwischen der erweiterten Einziehung von Taterträgen und der erweiterten Einziehung des Wertes von Taterträgen ein systematischer Gleichklang. Für beide Einziehungsformen sei es erforderlich und ausreichend, dass die aus anderen rechtswidrigen Taten erlangten Gegenstände Teil des Vermögens des Täters oder Teilnehmers der Anlasstat gewesen sind.

Allein die Eigenschaft des Einziehungsbetroffenen als Täter oder Teilnehmer der Anlasstat und das Vorhandensein der Gegenstände oder ihres Surrogats in seinem Vermögen müssten sich zeitlich überschneiden. Diese Voraussetzungen seien bei der erweiterten Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB erfüllt, da hier die erlangten Gegenstände bei der Anordnung noch im Vermögen des Betroffenen vorhanden sind und er in diesem Zeitpunkt schon Täter oder Teilnehmer der Anlasstat geworden ist. Dies sei indes bei der erweiterten Einziehung des Wertes von Taterträgen nicht zwingend der Fall, weil hier Gegenstände erfasst seien, die zunächst vom Betroffenen erlangt worden seien, aber zum Zeitpunkt der Anordnungsentscheidung nicht mehr in seinem Vermögen vorhanden sind. Eine Wertersatzeinziehung komme daher nur in Betracht, wenn die Gegenstände nach der Begehung der Anlasstat entweder gegenständlich oder in Form eines hierfür erlangten Surrogats im Vermögen des Betroffenen vorhanden waren. Sofern der Betroffene die Gegenstände/Surrogate schon vor Begehung der Anlasstat wieder aus seinem Vermögen ausgegliedert habe, seien sie ihm zu keinem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem er bereits Täter oder Teilnehmer der Anlasstat war. Die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73a Abs. 1, § 73c StGB scheide daher aus.

Außerdem stehe die Auslegung des 5. Strafsenats auch mit dem **Sinn und Zweck** der Vorschrift des § 73a Abs. 1 StGB, der lückenlosen Einziehung rechtswidrig erlangten Vermögens, im Einklang.

Der dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zugrunde liegende Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5. September 2016 gehe davon aus, dass Kriminalitätsbekämpfung nur gelingen könne, wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögenswerte nicht dauerhaft behalten dürfen. Andernfalls nehme das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung Schaden. Die erweiterte Einziehung sei dabei das zentrale Instrument, um neben der Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB die lückenlose Abschöpfung deliktisch erlangten Vermögens unklarer Herkunft sicherzustellen. Ihre vermögensordnenden und normstabilisierenden Ziele könnten nur erreicht werden, wenn alle aufgefundenen Vermögensgegenstände, die aus rechtswidrigen Taten stammen, auch eingezogen werden können.

Daneben bezwecke die Vorschrift, die gerichtliche Einziehungsentscheidung durch ein für die Praxis handhabbares Regelwerk zu vereinfachen. Deshalb setze § 73a Abs. 1 StGB lediglich voraus, dass sich das Gericht von der rechtswidrigen Herkunft des Gegenstands überzeugt. Grundlage dafür könnten vor allem die regelmäßig dokumentierten legalen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen sein. Lasse sich eine legale Herkunft danach nicht plausibel erklären, könne auf einen inkriminierten Ursprung geschlossen werden.

Eine nähere Aufklärung der Erwerbsumstände oder gar eine Konturierung der Erwerbstat habe der Gesetzgeber dem Gericht gerade nicht abverlangen wollen.

Mit diesem Zweck sei es unvereinbar, das Vorhandensein des Gegenstands bereits zum Zeitpunkt der Anlasstat zu verlangen. Dies mache nämlich Konkretisierungen zur Erwerbstat erforderlich. Nur wenn feststehe, dass die Erwerbstat vor der Anlasstat begangen wurde, sei gewährleistet, dass sich der Gegenstand bei der Anlasstat bereits im Vermögen des Betroffenen befand. § 73a Abs. 1 StGB setze jedoch gerade voraus, dass die Erwerbstat nicht konkretisierbar ist. In zeitlicher Hinsicht verlange § 76b Abs. 1 Satz 1 StGB deshalb lediglich die Überzeugung, dass sie nicht länger als 30 Jahre zurückliegt.

Ein solches Erfordernis würde den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung zudem erheblich einschränken, soweit der Gegenstand nicht bei Begehung der Anlasstat sichergestellt wurde. Gelinge die zeitliche Konkretisierung der Erwerbstat, sei diese in der Regel auch feststellbar. Dann sei der Gegenstand nach § 73 Abs. 1 StGB einzuziehen, und § 73a Abs. 1 StGB trete aufgrund seiner Subsidiarität zurück. Gelinge sie hingegen nicht, müsse nach dem Zweifelssatz häufig davon ausgegangen werden, dass der Gegenstand bei der Anlasstat noch nicht im Vermögen des Betroffenen vorhanden war. Beide Konsequenzen widersprächen dem Willen des Gesetzgebers.

In diese Zielsetzung fügten sich auch die Anordnungsvoraussetzungen der erweiterten Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73a Abs. 1, § 73c StGB ein. Das Erfordernis, dass der Gegenstand oder sein Surrogat zwischen Anlasstat und Anordnung im Vermögen des Betroffenen vorhanden gewesen sein muss, folge aus dem Wortlaut des § 73a Abs. 1 StGB. Es sei rechtsstaatlich geboten, um unbegrenzte Abschöpfungen und uferlose Aufklärungspflichten für die Zeit vor der Anlasstat zu vermeiden.

Schließlich sei eine Beschränkung dieses durch Auslegung ermittelten Anwendungsbereichs weder verfassungsrechtlich noch sonst geboten. Die Vermögensabschöpfung ziele darauf, eine durch rechtswidrige Taten herbeigeführte Störung der Vermögensordnung zu beseitigen und so der materiellen Rechtsordnung Geltung zu verschaffen. Mit der erweiterten Einziehung verfolge der Staat das legitime Ziel, alles ihm rechtsstaatlich Mögliche zu tun, um die Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden. Dabei könne der Gesetzgeber weitgehend frei

darüber entscheiden, auf welche Weise er rechtswidrig erlangte wirtschaftliche Vorteile entzieht.

Mit § 73a StGB habe er hierfür eine Maßnahme mit kondiktionsähnlichem Charakter im Strafverfahren wegen der Anlasstat geschaffen.

Der Angeklagte sei insoweit lediglich in seinen wirtschaftlichen Interessen berührt und verteidige sich nicht gegen einen Schuldvorwurf. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits zur insoweit identischen Vorgängerregelung des § 73d StGB a. F. die Auslegung des Bundesgerichtshofs nicht beanstandet. Danach genüge allein die sichere Überzeugung des Tatgerichts von der deliktischen Herkunft des Vermögens.

Die Einbeziehung auch der nach der Anlasstat erlangten Gegenstände führe zudem nicht zu einer uferlosen Abschöpfung. Erfasst seien nur Gegenstände, die bis zur Aburteilung der Anlasstat rechtswidrig erlangt wurden und sich zu diesem Zeitpunkt noch im Vermögen des Täters oder Teilnehmers befinden. Den so eröffneten Zeitraum begrenze § 76b Abs. 1 StGB, wonach die erweiterte Einziehung 30 Jahre nach Beendigung der Erwerbstat verjährt.

Eine unverhältnismäßige Belastung des Betroffenen sei daher auszuschließen. Dies gelte umso mehr, als dem Täter einer Straftat in vermögensrechtlicher Hinsicht der Schutz der staatlichen Rechtsordnung weitgehend vorenthalten bleibe.

IV. Verteidigungsrelevanz

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen erweitert den Zugriffsbereich der erweiterten Einziehung in zeitlicher Hinsicht erheblich.[1] Damit entzieht sie einer Verteidigungslinie die Grundlage, die in der Praxis bislang aufgrund der ständigen Rechtsprechung des 2. und 4. Strafsenats des *Bundesgerichtshofs*[2] häufig Erfolg versprach. Gerade in der typischen Konstellation, in der bei einer Durchsuchung Monate oder Jahre nach der Anlasstat Bargeld oder sonstige Vermögenswerte unklarer Herkunft aufgefunden werden, ließ sich bislang argumentieren, es sei nicht auszuschließen, dass diese erst nach der Anlasstat erlangt wurden und die erweiterte Einziehung daher

[1] Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Anfragebeschlusses des 5. Strafsenats des BGH, Beschl. v. 03.03.2025 – 5 StR 312/23, NZWiSt 2025, 204 sowie die Reaktion der weiteren Strafsenate des BGH, Beschl. v. 19.05.2025 – 4 ARs 3/25, NStZ-RR 2025, 275; BGH, Beschl. v. 26.08.2025 – 2 ARs 127/25, BGH, Beschl. v. 15.04.2025 – 3 ARs 2/25, NStZ-RR 2025, 241; BGH, Beschl. v. 08.07.2025 – 6 ARs 3/25 und BGH, Beschl. v. 17.09.2025 – 1 ARs 4/25.

[2] BGH, Beschl. v. 20.12.2022 – 4 StR 221/22, BeckRS 2022, 41213 mit Anm. *Krug*, FD Strafrecht 2023, 455644; BGH, Beschl. v. 11.10.2023 – 2 StR 3/23, BeckRS 2023, 46057; BGH, Beschl. v. 08.11.2023 – 2 StR 131/23, BeckRS 2023, 37464; BGH, Beschl. v. 27.03.2024 – 2 StR 501/23, BeckRS 2024, 12826; BGH, Beschl. v. 18.06.2024 – 4 StR 450/23, BeckRS 2024, 16806; BGH, Beschl. v. 02.07.2024 – 2 StR 484/23, NStZ-RR 2024, 341

ausgeschlossen sei („Einziehungslücke“ [3]). Dieses Argument trägt nicht mehr. Die Anlasstat fungiert nunmehr lediglich als verfahrensrechtlicher „Türöffner“.

Erfasst ist sämtliches Vermögen, das der Betroffene bis zur Aburteilung durch oder für rechtswidrige Taten erlangt hat und das sich zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Vermögen befindet. Eine zeitliche Grenze bildet allein die 30-jährige Verjährungsfrist des § 76b Abs. 1 StGB, die in der Praxis kaum begrenzende Wirkung entfalten dürfte.

Für die Strafverteidigung folgt daraus zunächst, dass Mandanten frühzeitig und deutlich über das gesteigerte Abschöpfungsrisiko aufzuklären sind. Der maßgebliche Zeitraum endet nicht mit der Begehung der Anlasstat, sondern reicht bis zur tatrichterlichen Anordnungsentscheidung. Lange Verfahrensdauern verlängern damit das Zeitfenster, in dem rechtswidrig erlangte Vermögenswerte erfasst werden können.

Im Zentrum der Verteidigung steht künftig noch stärker die Überzeugungsbildung des Tatgerichts von der deliktischen Herkunft des Vermögens. Eine Beweislastumkehr sieht § 73a Abs. 1 StGB nicht vor. Das Gericht muss die Überzeugung gewinnen, dass der Gegenstand aus rechtswidrigen Taten stammt; ein bloßer Verdacht genügt nicht.[4] Gerade weil der Senat die Einfachheit der Rechtsanwendung betont und den Schluss auf einen inkriminierten Ursprung aus einem Missverhältnis zu den dokumentierten legalen Einkünften zulässt, besteht die Gefahr, dass Tatgerichte diesen Schluss vorschnell ziehen. Die Verteidigung sollte daher kritisch prüfen, ob das Gericht sämtliche in Betracht kommenden legalen Erwerbsquellen in seine Würdigung einbezogen hat, etwa Ersparnisse, Erbschaften, Schenkungen, Darlehen oder Zuwendungen von Angehörigen. Ebenso muss sich das Tatgericht davon überzeugen, dass der Betroffene die faktische Verfügungsgewalt über den „bemakelten“ Gegenstand zwischen Begehung der Anlasstat und dem Anordnungszeitpunkt ausgeübt hat oder zum Anordnungszeitpunkt noch ausübt.[5] Auch hier bieten sich Ansatzpunkte, insbesondere wenn Bargeld oder sonstige Vermögenswerte in Räumlichkeiten aufgefunden werden, zu denen auch Dritte Zugang haben, etwa in einer gemeinsam genutzten Wohnung oder in Geschäftsräumen.

Damit eng verbunden ist eine sorgfältige Einlassungsstrategie. Einerseits kann die Darlegung und Dokumentation legaler Erwerbsquellen die Überzeugungsbildung des Gerichts wirksam erschüttern. Andererseits birgt eine Einlassung zur Herkunft des

---

3 So *Bittmann*, NStZ 2025, 209 f.

4 BGH, Urt. v. 14.10.2020, Az.: 5 StR 165/20, StV 2021, 710; BGH Urt. v. 01.06.2021, Az.: 1 StR 675/18, StV 2021, 709.

5 BGH, Beschl. v. 30.03.2023 – 2 StR 358/22, NZWiSt 2023, 389; *Zivanic*, NStZ 2025, 546 (547).

Vermögens das Risiko, dass eine bislang nicht konkretisierbare Erwerbstat aufgedeckt wird.

Daneben bleiben weitere Ansatzpunkte. So ist stets zu prüfen, ob das Gericht die Subsidiarität des § 73a Abs. 1 StGB beachtet hat. Lässt sich die Erwerbstat feststellen, richtet sich die Einziehung allein nach § 73 Abs. 1 StGB.

Ist der Betroffene in mehrere Verfahren verstrickt, muss das Gericht nach § 73a Abs. 2 StGB bereits ergangene Einziehungsanordnungen berücksichtigen, um eine doppelte Abschöpfung zu vermeiden. Für die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73a Abs. 1, § 73c StGB bleibt es zudem dabei, dass der Gegenstand oder sein Surrogat zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat noch im Vermögen des Betroffenen vorhanden gewesen sein muss.[6] Insoweit gilt der Zweifelssatz uneingeschränkt. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gegenstand bereits vor der Anlasstat wieder aus dem Vermögen ausgeschieden ist, scheidet die Wertersatzeinziehung aus. Umgekehrt ist die Wertersatzeinziehung für Gegenstände, die erst nach der Anlasstat aus anderen rechtswidrigen Taten erlangt wurden und vor der Anordnungsentscheidung schon wieder aus dem Vermögen ausgeschieden sind, nicht ausgeschlossen. Diese müssen bei der Anlasstat nicht im Vermögen des Betroffenen vorhanden gewesen sein.

Verfassungsrechtliche Einwände, etwa mit Blick auf die Unschuldsvermutung oder die faktische Loslösung der Einziehung von der verfahrensgegenständlichen Tat, dürften angesichts der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* zum kondiktionsähnlichen Charakter der Vermögensabschöpfung kaum Aussicht auf Erfolg haben.

Abschließend ist festzuhalten, dass Beschuldigte nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen einem erheblich gesteigerten Abschöpfungsrisiko ausgesetzt sind. Das gilt besonders in den klassischen Anwendungsfeldern der erweiterten Einziehung wie dem Betäubungsmittelhandel und der organisierten Kriminalität. Zwar verbleiben der Verteidigung auf Ebene der Überzeugungsbildung, der Subsidiarität und der Wertersatzeinziehung durchaus Argumente. Der Spielraum ist jedoch merklich enger geworden. Eine Trendumkehr ist nicht zu erwarten, zumal die bis November 2026 umzusetzende Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten auf eine weitere Stärkung der Vermögensabschöpfung zielt. Daher wäre der Gesetzgeber gefordert, den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung rechtsstaatlich klarer zu konturieren.

6 Kritisch hierzu *Zivanic*, NStZ 2025, 546 (547) und *Bittmann*, NStZ 2025, 209 f.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Marius Haak,
PARK | Wirtschaftsstrafrecht, Dortmund.